

den Kinderabsetzbetrag für Erwerbstätige, deren Kinder ständig in einem anderen MS wohnen, gegen ihre Verpflichtungen aus den Art 4 und 67 VO (EG) 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit sowie aus Art 7 Abs 2 VO (EU) 492/2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union verstoßen.

2. Die Republik Österreich hat durch die – auf die Änderung von § 8a FLAG i d F BGBl I 2018/83 zurückgehende – Einführung eines Anpassungsmechanismus in Bezug auf den Familienbonus Plus, den Alleinverdienerabsetzbetrag, den Alleinerzieherabsetzbetrag und den Unterhaltsabsetzbetrag für Wanderarbeitnehmer, deren Kinder ständig in einem anderen MS wohnen, gegen ihre Verpflichtungen aus Art 7 Abs 2 VO 492/2011 verstoßen.

EuGH 16. 6. 2022, C-328/20, *Kommission/Österreich*

Hinweis: Die Anpassung der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrags an das Preisniveau des Wohnortstaats der Kinder („Indexierung“) war ein politisches Prestigeprojekt der von Dezember 2017 bis Mai 2019 amtierenden BReg. Damit sollten, so die Begründung der RV (11 BlgNR 26. GP), „Verzerrungen beim Leistungsexport“ vermieden werden. Den im Begutachtungsverfahren vorgebrachten unionsrechtlichen Bedenken hielt die BReg lediglich ein im Auftrag des BMF erstelltes Rechtsgutachten von *Mazal* entgegen, in dem jedoch eines der wesentlichsten einschlägigen EuGH-U (15. 1. 1986, 41/84, *Pinna*) nicht einmal erwähnt wurde. Die zahlreichen Kritiker (s nur zB *Marhold*, Indexierung der Familienbeihilfe in Österreich – Verstoß gegen Primärrecht und Koordinierungsrecht, ZESAR 2020, 160; *Leidenmühler*, Indexierung der Familienbeihilfe ist mit geltendem EU-Recht nicht vereinbar, ÖGfE Policy Brief 05/2018) sollten freilich recht behalten: Mit dem nun vorliegenden U hat der EuGH das von der Kommission eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren entschieden und festgestellt, dass die „Indexierung“ der Familienbeihilfe unionsrechtswidrig ist.

Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag sind unstreitig Familienleistungen iSd Art 1 lit z VO 883/2004. Art 67 dieser VO ist dahin auszulegen, dass die Familienleistungen, die ein MS Erwerbstätigen gewährt, deren Familienangehörige in diesem MS wohnen, exakt jenen entsprechen müssen, die er Erwerbstätigen gewährt, deren Familienangehörige in einem anderen MS wohnen.

Kaufkraftunterschiede zwischen den MS rechtfertigen im Hinblick auf diese Bestimmung nicht, dass ein MS dieser zweiten Personengruppe Leistungen in anderer Höhe gewährt als der ersten Personengruppe. Wanderarbeitnehmern müssen die sozialpolitischen Maßnahmen des Aufnahme-MS unter den gleichen Bedingungen zugutekommen wie inländischen Arbeitnehmern, da sie mit den Steuern und Sozialabgaben, die sie in diesem Staat aufgrund der dort von ihnen ausgeübten unselbständigen Erwerbstätigkeit entrichten, zur Finanzierung dieser Maßnahmen beitragen.

Der EuGH geht auch auf das – eher politische als rechtliche – Argument der BReg ein, wonach im Zuge der Brexit-Verhandlungen dem Vereinigten Königreich eine Indexierungsmöglichkeit angeboten worden war. Dazu gibt er eine sehr deutliche Antwort: Eine solche Regelung wäre, wenn sie vom Unionsgesetzgeber angenommen worden wäre, im Lichte des U *Pinna* „jedenfalls im Hinblick auf Art 45 AEUV ungültig gewesen“.

Der EuGH betont weiters, dass der Anpassungsmechanismus Wanderarbeitnehmer stärker betrifft und daher eine mittelbare Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit darstellt, die nur zulässig ist, wenn sie objektiv gerechtfertigt ist. Eine solche Rechtfertigung habe Österreich schon deshalb nicht darlegen können, weil die Leistungen nicht nach Maßgabe der tatsächlichen Kosten für den Unterhalt der Kinder festgesetzt, sondern pauschal gewährt werden, und weil dabei auch nicht zwischen den Regionen in Österreich, in denen ebenfalls Unterschiede im Preisniveau bestehen, differenziert werde.

Außerdem bestehe weder eine erhebliche Gefährdung des finanziellen Gleichgewichts, noch sei der Anpassungsmechanismus geeignet, die Verwaltung der Familienleistungen zu vereinfachen. Die durch den Anpassungsmechanismus eingeführte unterschiedliche Behandlung je nach dem Wohnort des Kindes des betreffenden Arbeitnehmers sei zudem weder geeignet noch erforderlich, um die Unterhaltsfunktion sowie die Ausgewogenheit des Sozialsystems zu gewährleisten.

Österreich wird nun, um dem U nachzukommen, den Betroffenen Nachzahlungen leisten müssen; laut Anfragebeantwortung von BM *Raab* (9922/AB 27. GP) wurden im Zusammenhang mit dem Vertragsverletzungsverfahren Rückstellungen in der Höhe von 220 Mio Euro veranschlagt.

Hans Peter Lehofer

Zur Abgrenzung zwischen Kausalität und normkonformem Alternativverhalten beim Mitverschulden und zu ihren beweisrechtlichen Konsequenzen

Zugleich eine Besprechung von OGH 2 Ob 120/21 t¹⁾

ÖJZ 2022/92

Ausgangspunkt

Trifft nicht nur den Schädiger ein Vorwurf am Unfall, sondern hat sich auch der Geschädigte sorglos verhalten, ordnet § 1304 ABGB eine Schadensteilung nach der Schwere der Zurechnungsgründe an. Im Haftpflichtprozess liegen die Dinge allerdings selten so klar auf der Hand, dass nur noch die Rechtsfrage der korrekten Abwägung zu beantworten ist; vielmehr ist häufig schon die unsichere Tatfrage fallentscheidend, wenn etwa genaue Kausalverläufe im Dunklen bleiben. Wie die Richterin mit solchen Non-liquet-Situationen umzugehen hat, verraten die Beweislastregeln,²⁾ wobei spätestens seit *Rosenberg* klar ist, dass an sich jede Partei „die Voraus-

setzungen der ihr günstigen Norm [...] zu beweisen“³⁾ hat. Misslingt der Beweis, geht das zu ihren Lasten.

Anlassfall

Der im Anlassfall zu 2 Ob 120/21 t verunfallte Mountainbiker wurde hintereinander von zwei Autofahrern erfasst, deren Haftung wegen einer ganzen Reihe an Pflichtwidrigkeiten schnell fest-

1) Siehe EvBl 2022/95 (in diesem Heft Seite 737).

2) *Spitzer* in *Spitzer/Wilfinger*, Beweisrecht (2020) Vor §§ 266ff ZPO Rz 20ff.

3) *Rosenberg*, Die Beweislast⁵ (1965) 98f.

stand.⁴⁾ Dem Radfahrer war dagegen vorzuwerfen, dass er bei Dunkelheit unbeleuchtet auf der Bundesstraße unterwegs war, was zwanglos als Sorglosigkeit in eigenen Angelegenheiten zu qualifizieren ist. Es stand daher eine Anspruchskürzung wegen Mitverschuldens im Raum, wobei vorab auf zwei interessante Aspekte der Entscheidung hinzuweisen ist:

Zum einen ruft sie in Erinnerung, dass ein Mitverschulden des Verstorbenen – Kl sind die Erben des Radfahrers, der seinen Verletzungen erlag – auch zur Kürzung der Ansprüche nach § 1327 ABGB führt.⁵⁾ Warum Witwe und Kinder keine Schock- oder Trauerschäden geltend machten, geht aus dem Urteil nicht hervor; dort wäre das Mitverschulden jedenfalls ebenso zu berücksichtigen gewesen.⁶⁾

Zum anderen stellt sich die Frage, wie sich Mitverschulden (konkret: ein Drittel) bei Schädigermehrheit auswirkt, weil am Unfall neben dem Fahrradfahrer gleich zwei Kfz beteiligt waren, deren Lenkern jeweils ein Verschulden von zwei Dritteln anzulasten ist. Gegenüber jedem Einzelnen trifft den Verunfallten daher ein Mitverschulden von 33% (1:2), in der Gesamtschau beläuft es sich jedoch bloß auf 20% (1:2:2). Der OGH spricht daher in Summe 80% Ersatz zu; jeder einzelne Nebentäter haftet aber nur in dem Ausmaß, das sich aus der zweipersonalen Betrachtung ergibt, also zu 67%.⁷⁾ Während somit die Gesamtabwägung (1:2:2) den Ersatzumfang bestimmt, „setzt die Einzelabwägung [hier: 1:2] der Haftung des einzelnen Schädigers eine Grenze“.⁸⁾

Beweisfragen und Schutzgesetzverletzung

Beachtenswert ist das Urteil indes vor allem deshalb, weil der OGH erst infolge einer Beweislastentscheidung zur Schadensteilung kommt. Es ist nämlich gar nicht klar, ob der Unfall bei ordnungsgemäßer Beleuchtung vermieden worden wäre, weshalb die Vorinstanzen der Klage wegen fehlender Kausalität des Mitverschuldens noch zur Gänze stattgaben.⁹⁾ Dass die Voraussetzungen für das Mitverschulden (und damit seine Kausalität) der bekl. Schädiger zu beweisen hat, war schon für *Rosenberg* selbstverständlich¹⁰⁾ und ist heute ohne Weiteres anerkannt.¹¹⁾

Dennoch kürzt der 2. Senat den Ersatzanspruch, was er damit begründet, dass bei der Verletzung von Schutzgesetzen (§ 1311 ABGB) – wie es die Beleuchtungsvorschriften seien – eine Beweislastumkehr Platz greife.¹²⁾ Dabei ist freilich Vorsicht geboten: Tradierte Rechtssätze zur Beweislastverteilung bei Schutzgesetzverletzungen sind zwar schnell parat, stiften aber oft Verwirrung und verdunkeln die Wertungsgrundlage.

Der Stand in der Rsp lässt sich dahin zusammenfassen, dass es bei Schutzgesetzverletzungen zwar zu einer Beweislastumkehr hinsichtlich des Verhaltensunrechts kommt, wenn die objektive Normübertretung feststeht,¹³⁾ was der OGH auf die – konkret allerdings gar nicht strittige – Vorwerfbarkeit des Mitverschuldens erstreckt.¹⁴⁾ Anders liegen die Dinge bei der Kausalität: Während ältere Entscheidungen auch hier eine Beweislastumkehr annehmen, bewegt sich die Rsp nunmehr auf Linie des überwiegenden Schrifttums, nach dem allenfalls – das Bestehen typisch-formelhafter Geschehensabläufe vorausgesetzt¹⁵⁾ – ein Anscheinsbeweis zulässig ist.¹⁶⁾

Hätte es konkret also in Übereinstimmung mit den Vorinstanzen zu keiner Beweislastumkehr kommen dürfen?

Kausalität vs normkonformes Alternativverhalten

Ausschlaggebend ist wohl ein anderer Punkt: Dass der OGH dem Berufungsgericht eine Missachtung der Grundsätze zur Beweislastverteilung bei Schutzgesetzen attestiert,¹⁷⁾ sollte nämlich nicht darüber hinwegtäuschen, dass er in Wirklichkeit das geprüfte

schadenersatzrechtliche Zurechnungskriterium auswechselt, wenn er den Kl den Beweis auferlegt, dass „der Schaden auch bei rechtmäßigem Alternativverhalten des Radfahrers [...] eingetreten wäre“.¹⁸⁾ Wo die Vorinstanzen noch ein Kausalitätsproblem verorten, prüft er also das normkonforme Alternativverhalten.¹⁹⁾ Für diesen Einwand trägt allerdings schon nach allgemeinen Grundsätzen derjenige die Beweislast, der sich darauf beruft – hier also die Geschädigten –,²⁰⁾ sodass es eines Rekurses auf die Rsp zur Schutzgesetzverletzung nicht bedurft hätte.

Damit lautet die entscheidende Frage schlicht: Geht es mit den Vorinstanzen um ein Kausalitätsproblem (dann Beweislast bei den Schädigern) oder mit dem 2. Senat um eines des normkonformen Alternativverhaltens (dann Beweislast bei den Geschädigten)?

Diese Grenze ist schon allgemein so schwierig zu ziehen, dass es andere Rechtsordnungen erst gar nicht versuchen.²¹⁾ In concreto trifft das umso mehr zu, weil die Identifikation des geprüften Verhaltens schwerfällt. Knüpft man daran an, dass der Fahrradfahrer überhaupt dort gefahren ist, wäre die Kausalität zu bejahen – denkt man ihn weg, wäre der Unfall ja nicht passiert. Dass dieser Zugang nicht abwegig ist, zeigt ein Perspektivenwechsel: Hätten auch die Kl Schäden davongetragen, wäre man geneigt, die Kausalität des Fahrradfahrers für den Unfall – ähnlich wie im Lehrbuchfall des zu schnell Fahrenden²²⁾ – zu bejahen; ob er sich bei Fahren mit Licht genauso zugetragen hätte, wäre die Frage nach dem rechtmäßigen Alternativverhalten. Dann stünde im Anlassfall

4) Rz 32ff der Entscheidung.

5) Rz 45 mit Hinw auf RS0027341; explizit etwa § 7 Abs 2 EKHG.

6) *Kamer*, Zur Ersatzfähigkeit von Schock- und Trauerschäden – eine Bilanz, in FS Danzl (2017) 87 (107 ff) = Tagungsband XXVIII. Karlsbader Juristentage (2021) 179 (204 ff).

7) Rz 51 ff unter Berufung auf RS0017470; zum Problem etwa *Perner* in *Klang*³ § 891 ABGB Rz 11.

8) *P. Gruber*, Solidarhaftung und Mitverschulden bei Schädigermehrheiten, ÖJZ 2017, 47 (48).

9) Rz 12f.

10) *Rosenberg*, Beweislast⁵ 144, 369f.

11) *Kamer* in KBB⁶ § 1304 ABGB Rz 11; explizit zur Kausalität etwa *Schacherreiter* in *Kletečka/Schauer*^{1,08} § 1304 ABGB Rz 4.

12) Rz 47.

13) *Schindl/Spitzer*, Beweiserleichterungen im Haftpflichtprozess, ZVR 2021, 263 (269f) mwN zur Kritik der Lehre, die sich bei Vorliegen entsprechender Erfahrungssätze für einen Anscheinsbeweis ausspricht.

14) 2 Ob 177/14i; krit *Schickmair*, Anm zu 2 Ob 177/14i, EvBl 2015/146 (allenfalls Anscheinsbeweis).

15) Vgl etwa 9 Ob 26/14k; 10 Ob 85/14v: Zulässigkeit des Anscheinsbeweises trotz Schutzgesetzzeigenschaft der börsenrechtlichen Ad-hoc-Publizitätspflichten mangels Erfahrungssatzes verneint.

16) Instruktiv rezent 2 Ob 95/19p und ausführlich *Schindl/Spitzer*, ZVR 2021, 263 (270f); zu Anscheinsbeweis und Abgrenzung zu Beweislastumkehr *Spitzer* in *Spitzer/Wilfinger*, Beweisrecht Vor §§ 266ff ZPO Rz 18, § 270 ZPO Rz 6.

17) Rz 22.

18) Rz 48.

19) Der Ausdruck „rechtmäßiges“ Alternativverhalten sollte beim Mitverschulden vermieden werden, weil die Sorglosigkeit in eigenen Angelegenheiten in aller Regel nicht rechtswidrig ist, wengleich der Fahrradfahrer im vorliegenden Fall selbst auch rechtswidrig handelte; vgl *Kamer* in KBB⁶ § 1304 Rz 1.

20) RS0112234 [T 5, T 14, T 16]; *Kamer* in KBB⁶ § 1295 ABGB Rz 14; *Koziol*, Österreichisches Haftpflichtrecht I⁴ (2020) Rz D/7/59; explizit zum Mitverschulden RS0027364 [T 22]; *Schacherreiter* in *Kletečka/Schauer*^{1,08} § 1304 ABGB Rz 4; aA noch *Welsler*, Schutzgesetzverletzung, Verschulden und Beweislast, ZVR 1976, 1 (8); dagegen wiederum *Karollus*, Funktion und Dogmatik der Haftung aus Schutzgesetzverletzung (1992) 396ff.

21) *Askeland*, Basic Questions of Tort Law from a Norwegian Perspective, in *Koziol* (Hrsg), Basic Questions of Tort Law from a Comparative Perspective (2015) 99 (Rz 2/134); *Grechenig/Stremitzer*, Der Einwand rechtmäßigen Alternativverhaltens – Rechtsvergleich, ökonomische Analyse und Implikationen für die Proportionalhaftung, *RabelsZ* 73 (2009) 336 (345ff); *Green/Cardi*, Basic Questions of Tort Law from the Perspective of the USA, in *Koziol* (Hrsg), Basic Questions of Tort Law from a Comparative Perspective (2015) 431 (Rz 6/184ff); vgl auch *Durant*, Belgium, in *Winiger/Koziol/Koch/Zimmermann* (Hrsg), Digest of European Tort Law I. Essential Cases on Natural Causation (2007) 28 (Rz 1/7/9ff), die die „legitimate alternative“ als zweiten Teil des „but-for tests“ prüft mit dem Ergebnis, dass „no causal connection“ vorliege.

22) *Perner/Spitzer/Kodek*, Bürgerliches Recht⁷ (2022) 340f.

die Kausalität des Mitverschuldens fest und Unklarheiten zum normkonformen Alternativverhalten müssten – mit dem OGH – die Kl treffen.

Gegen diesen Zugang spricht jedoch § 106 Abs 2 KFG, der bei Verletzung der Gurtpflicht dem Geschädigten den Beweis auferlegt, „dass die Folge in dieser Schwere auch beim Gebrauch des Sicherheitsgurts eingetreten wäre“, um vollen Ersatz zu bekommen.²³⁾ Die hA sieht darin nämlich eine von der allgemeinen Regel abweichende Beweislastumkehr hinsichtlich der Kausalität des Mitverschuldens;²⁴⁾ geprüft wird dabei also nicht das Fahren – denn dann wäre die Kausalität, wie gezeigt, ja auch ohne gesondert normierte Beweislastumkehr zu bejahen –, sondern „nur“ die Unterlassung des Anschnallens.

In der Parallelverschiebung für den vorliegenden Fall wäre daher erst am Nichteinschalten des Lichts anzusetzen. Damit würde in Übereinstimmung mit den Vorinstanzen tatsächlich ein Kausalitätsproblem vorliegen, zumal bei Unterlassungsvorwürfen der Einwand des normkonformen Alternativverhaltens nach hA endgültig in der Kausalitätsprüfung aufgeht.²⁵⁾ Unklarheiten müssten dann mangels einer mit § 106 Abs 2 KFG vergleichbaren Norm zulasten der Schädiger gehen.

§ 106 Abs 2 KFG als Problem des normkonformen Alternativverhaltens?

Wer dennoch mit dem OGH ein Problem des normkonformen Alternativverhaltens annimmt, muss das Spannungsverhältnis zur Beweislastverteilung bei der Gurtpflicht auflösen. Das könnte eben dadurch gelingen, bei der Kausalitätsprüfung schon am Fahren anzuknüpfen und in § 106 Abs 2 KFG entgegen der hA keine Beweislastumkehr hinsichtlich der Kausalität zu sehen, sondern schlicht ein Festschreiben der ohnehin geltenden Beweislastverteilung für den Einwand des normkonformen Alternativverhaltens.²⁶⁾

Dagegen spricht freilich nicht nur die überwiegende Auffassung im Schrifttum, sondern auch ein Blick über die Grenze, der deshalb besonders aufschlussreich ist, weil bei der Gurtpflicht in Deutschland (§ 21 a dStVO) die Beweislastzuweisung nicht explizit normiert ist. Für das Mitverschulden (§ 254 dBGB) infolge Verletzung der Gurtpflicht wird daher differenziert: Wenn bei Anlegen des Gurts derselbe Geschehensablauf zu demselben Schaden geführt hätte, fehle schon die Kausalität des Mitverschuldens, die der Schädiger beweisen müsse. Lautet der Einwand allerdings, dass es „bei Anlegung des Sicherheitsgurtes zu einem anderen Kausalverlauf gekommen wäre, aufgrund dessen er die gleichen oder doch mindestens ebenso schwere Schäden davongetragen hätte“, sei das ein Problem des normkonformen Alternativverhaltens, für das der Geschädigte beweispflichtig sei.²⁷⁾

Eine derart feinsinnige Differenzierung ist für Österreich angesichts der klaren Anordnung des § 106 Abs 2 KFG nicht nötig. Entscheidend ist aber, dass auch in Deutschland das geprüfte Verhalten (nur) das Unterlassen des Anlegens des Sicherheitsgurts ist, weshalb sich der Kl dann kein Mitverschulden anrechnen lassen muss, wenn der Bekl „die Ursächlichkeit des Nichttragens des Gurts für die eingetretenen Unfallverletzungen nicht bewiesen“ hat;²⁸⁾ erst, wenn diese Kausalität feststeht, stellt sich die Frage nach dem normkonformen Alternativverhalten.

Schlussstrich

Hält man am herkömmlichen Verständnis des § 106 Abs 2 KFG fest und verortet den Verhaltensvorwurf für den vorliegenden Fall parallel dazu in der Unterlassung des Einschaltens des

Lichts, blieb mit den Vorinstanzen also schon die Kausalität des Mitverschuldens fraglich. Dafür wäre allenfalls – und zwar unabhängig von der Einordnung der Beleuchtungsvorschriften als Schutzgesetz²⁹⁾ – ein Anscheinsbeweis offen gestanden, wenn entsprechende Erfahrungssätze bestehen.³⁰⁾ Das non liquet hätte dann aber mangels Beweislastumkehr zulasten der Schädiger ausschlagen müssen, sodass voller Ersatz zuzusprechen gewesen wäre.

Festzuhalten bleibt jedenfalls: Der Hinweis auf die Schutzgesetzverletzung reicht mitnichten aus, um die vorgenommene Beweislastverteilung zu rechtfertigen, und verstellt den Blick auf die ausschlaggebende Frage. Damit führt die Entscheidung ein-drucksvoll vor Augen, dass hinter jeder Beweislastzuweisung konkrete Wertungen stehen sollten.³¹⁾ Bloß leitsatzartige Begründungen laufen dabei Gefahr, den berühmten „Preis, um den die Rechte processualisch zu haben sind“,³²⁾ vom Falschen zu verlangen.

Dominik Schindl,
Institut für Zivil- und Zivilverfahrensrecht, WU Wien

23) Ähnlich § 106 Abs 7 KFG zur Sturzhelmpflicht.

24) Wohl schon F. Bydliński, Der immaterielle Schaden in der österreichischen Rechtsentwicklung, in FS von Caemmerer (1978) 785 (787 FN 5); Ch. Huber, Das Unterlassen der Benützung von Sicherheitsvorrichtungen (Gurt, Helm, Schutzkleidung), ÖJZ 2016, 53 (59); Karner, Anm zu 2 Ob 99/14 v, ZVR 2014, 391 (397); ders, Der Ersatz ideeller Schäden bei Körperverletzung (1999) 57; Koziol, HPR I⁴ Rz C/9/57; vgl weiters Welser, Aktuelle Fragen der zivilrechtlichen Haftung aus Verkehrsunfällen, ZVR Sonderheft 1978, 30 [31 f], der die Beweislastumkehr mit der älteren, inzwischen überholten Judikatur zu Schutzgesetzverletzungen rechtfertigt (vgl bei FN 15), aber eben zur Kausalität und nicht zum normkonformen Alternativverhalten.

25) Karner in KBB⁶ § 1295 Rz 14; Perners/Spitzer/Kodek, Bürgerliches Recht⁷ 326; Summermatter, Kausalität (2019) 282f; Zoppel, Die Entlastungswirkung der hypothetischen Kausalität bei einer Unterlassung, ALJ 2019, 19 (22 f, 28 ff). Auch Koziol hat diese Ansicht ursprünglich vertreten (Österreichisches Haftpflichtrecht I³ [1997] Rz 3/1, 8/63), möchte nunmehr allerdings bei Unterlassungen genauso wie bei aktivem Tun zwischen Kausalität und rechtmäßigem Alternativverhalten differenzieren (HPR I⁴ Rz B/2/25 ff, C/10/81); zur Genese des Meinungsumschwungs Koziol, Rechtsvergleichende Schlussbemerkungen, in Koziol (Hrsg), Grundfragen des Schadenersatzrechts aus rechtsvergleichender Sicht (2014) 753 (Rz 8/301 f).

26) So womöglich Reischauer in Rummel⁸ § 1304 ABGB Rz 2, 30.

27) Looschelders, Die Mitverantwortlichkeit des Geschädigten im Privatrecht (1999) 331 mwN aus der älteren Rsp; weiters Freymann in Haag (Hrsg), Geigel Haftpflichtprozess²⁸ (2020) Kap 27 Rz 555 (zu § 21 a dStVO); Lange/Schiemann, Schadenersatz³ (2003) 200; für die Schweiz nicht eindeutig Summermatter, Kausalität 280f, der die Frage unter der Überschrift „Rechtmässiges Alternativverhalten“ behandelt, dann aber von „fehlende[r] Kausalität“ spricht.

28) OLG Naumburg 27. 2. 2008, 6 U 71/07; ähnlich OLG Celle 16. 9. 2009, 14 U 71/06; OLG Frankfurt am Main 4. 11. 2011, 25 U 77/10.

29) Schindl/Spitzer, ZVR 2021, 263 (270 f).

30) Vgl oben bei FN 14 und 15; so auch in Deutschland zum Nichtanschnallen BGH 1. 4. 1980, VI ZR 40/79; 3. 7. 1990, VI ZR 239/89; ausführlich Weber, Nachweis der Kausalität zwischen Nichtanschnallen des Kraftfahrzeuginsassen und dessen Verletzungen, NJW 1986, 2667.

31) Rezent Artnet, Anm zu 9 Ob 60/20 v, EvBl 2021/45; ausführlich Klicka, Die Beweislastverteilung im Zivilverfahrensrecht (1995) 47 ff.

32) Jhering, Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung III/1 (1865) 195.